

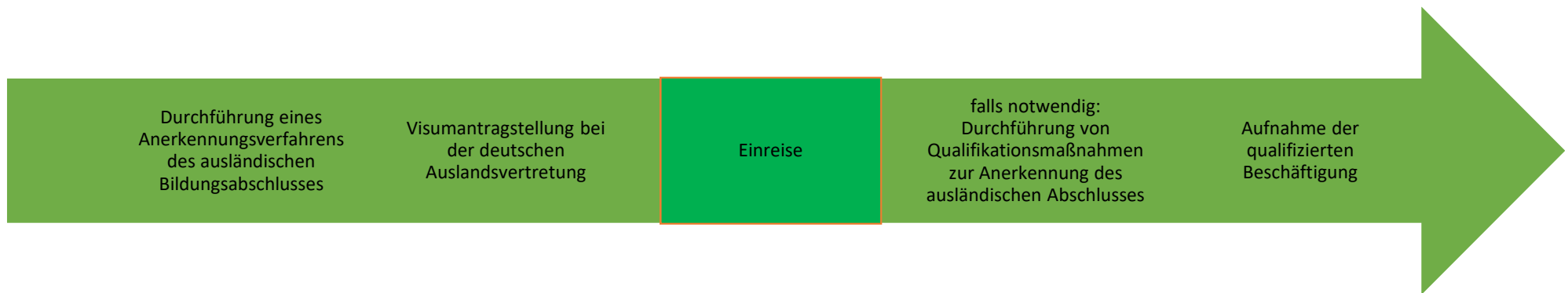
# DAS FACHKRÄFTEEINWANDERUNGSGESETZ

Neue Möglichkeiten zur Erwerbsmigration

# BISHERIGE REGELUNGEN ZUR EINREISE

- Erwerbsmigration bisher nur möglich
  - für Fachkräfte im Sinne des Aufenthaltsgesetzes (im Inland anerkannte Ausbildung oder Studium),
  - zum Zweck der Ausbildung oder Studium im Bundesgebiet,
  - für Personen, die noch Maßnahmen zur Anerkennung der ausländischen Qualifikation absolvieren müssen,
  - bestimmte in der Beschäftigungsverordnung aufgeführte Berufsgruppen (z. B. LKW-Fahrer, leitende Angestellte, Au-Pairs) und
  - für unqualifizierte Beschäftigung nur aufgrund Sonderregelung für Westbalkan-Länder

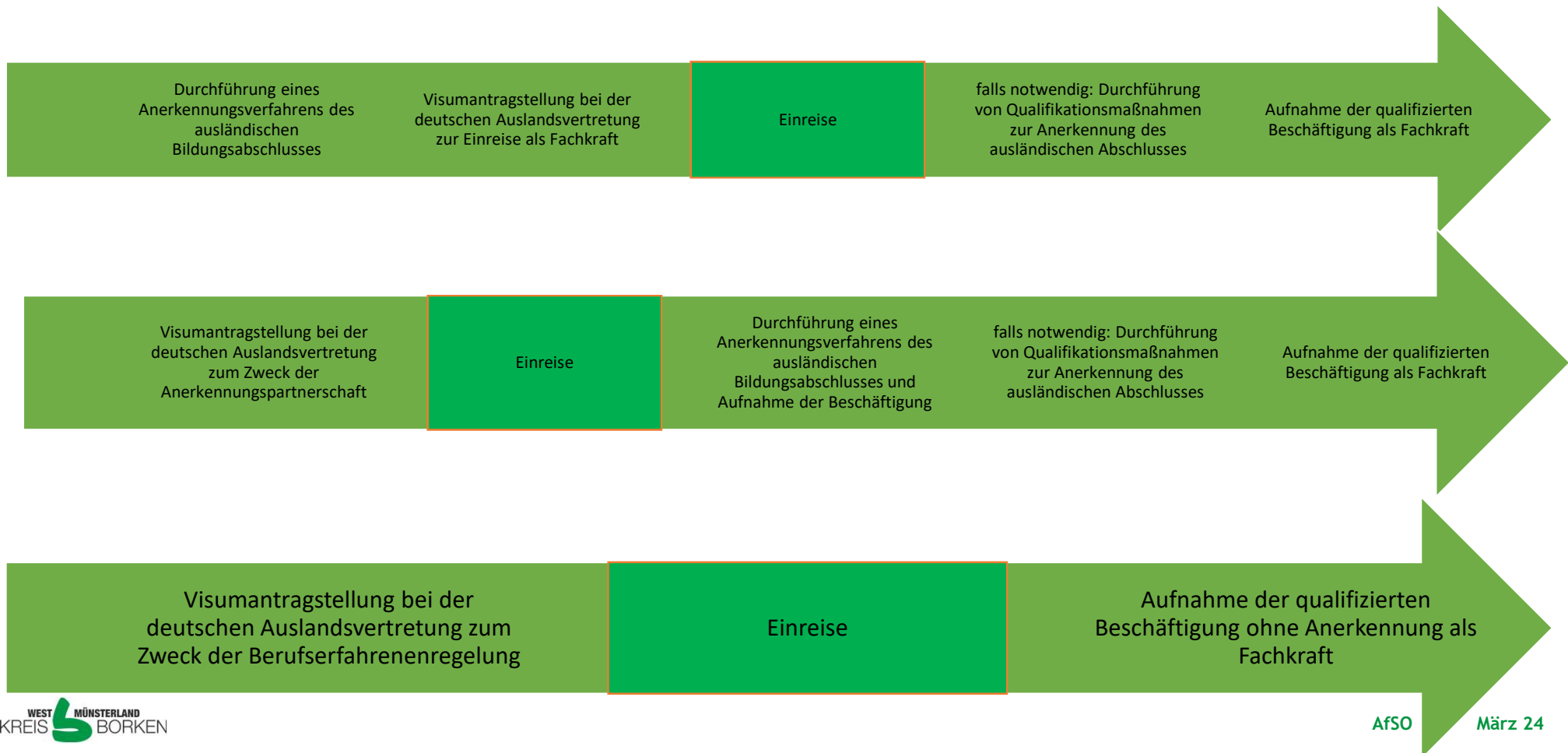
# BISHERIGES VERFAHREN



# NEUE MÖGLICHKEITEN ZUR EINREISE

- Einreise auch vor Durchführung des Anerkennungsverfahrens des ausländischen Bildungsabschlusses möglich, wenn
  - Arbeitsplatzangebot für qualifizierte Beschäftigung vorliegt und
  - antragstellende Person im Ausland anerkannte Ausbildung/ Studium absolviert hat→ sogenannte „Anerkennungspartnerschaft“ zwischen antragstellender Person und Arbeitgeber
- Einreise bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung auch ohne Anerkennungsverfahren möglich, wenn bestimmte Qualifikation im Ausland erworben wurde

# NEUE VERFAHRENSMÖGLICHKEITEN



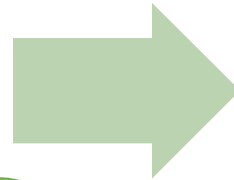
# ÄNDERUNGEN FÜR BEREITS AUFHÄLTIGE AUSLÄNDER

- Weitgehender Wegfall von Zweckwechselverboten im Bereich der Ausbildungs- und Erwerbsmigration
- Ausweitung der Möglichkeiten zur Aufnahme von Nebenbeschäftigungen im Bereich der Ausbildungs- und Erwerbsmigration
- Neue Erteilungsgrundlage: Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer
  - Parallelregelung zur „Ausbildungsduldung“
- Asylantragsteller, die Fachkräfte sind, können auch ohne Nachholung des Visumverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft erhalten, wenn sie
  - vor dem 29.03.2023 eingereist sind und
  - vor unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages diesen zurückgenommen haben

# ZUSTÄNDIGKEITEN ERWERBSMIGRATION

## Visumverfahren vor der Einreise

- Deutsche Auslandsvertretung (Botschaften, Konsulate)
- Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung NRW



## Nach der Einreise

- Örtliche Ausländerbehörden